

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

per Mail an: info.vernehmlassungen@pom.be.ch

Bern, 15. Februar 2011

■ Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Gesetz über die Ausübung der Prostitution Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitung

Die Grünen Kanton Bern begrüssen die Einführung eines Gesetzes über die Ausübung der Prostitution. Zuerst eine Bemerkung zur Terminologie: In Fachkreisen wird an Stelle von Prostitution von Sexarbeit gesprochen. Dies sollte auch beim vorliegenden Gesetz entsprechend angepasst werden, sowohl im Titel als auch im Gesetzestext selber.

Beim Gesetzesentwurf geht es primär um die Verbesserung des Schutzes vor Ausbeutung und Missbrauch sowie der gesundheitlichen und sozialen Betreuung von Personen, die Sexarbeit ausüben. Kernstück der Vorlage bildet die Bewilligungspflicht für die Betreiberinnen und Betreiber von Salons und Escort-Services.

Bei der Beurteilung des Gesetzes muss berücksichtigt werden, dass Sexarbeit in der Schweiz ein legales Gewerbe ist und dass mit einem Prostitutionsgesetz nur das geregelt werden kann, was bereits sichtbar ist. Dies bedeutet, dass illegale Tätigkeiten (z.B. Zwangsprostitution) mit einem Prostitutionsgesetz nicht verhindert werden können. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass mit einer höheren Regelungsdichte in der Sexarbeit die Gefahr zunimmt, dass Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in einen illegalen Bereich gedrängt werden. In Folge davon nimmt der Schutz der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter vor Ausbeutung und Missbrauch sowie die Möglichkeiten zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung ab. Es gilt darum im Gesetz ein Gleichgewicht zwischen Regelung und Freiheit zu finden, mit welchen der Schutz der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und ihrer Gesundheit am besten erreicht wird.

Aus diesen Gründen begrüssen die Grünen, dass im Gesetz darauf verzichtet wurde, die Meldepflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter einzuführen. Eine solche Meldepflicht wäre in erster Linie bürokratischer Leerlauf und würde die Illegalität fördern.

Die Grünen würden es begrüßen, wenn der Kanton im Rahmen der Gesetzgebung zum Prostitutionsgesetz auch die gesetzlichen Grundlagen für eine unselbständige Tätigkeit in der Sexarbeit erarbeitet.

Bemerkungen zu den Artikeln im Einzelnen

Art. 5

Die Grünen begrüßen die Bewilligungspflicht für Betreiberinnen und Betreiber von Salons- und Escort-Services. Jedoch ist im Gesetz (wie im Vortrag dazu) nicht geregelt, mit welchen Mitteln und Ressourcen dieses Bewilligungsverfahren beziehungsweise die Einhaltung der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften kontrolliert werden.

Abs 1

Es ist nicht klar, welche Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind. Wer ist beispielsweise bewilligungspflichtig, wenn eine Wohnung untervermietet wird?

Es braucht eine klarere Definition wer bewilligungspflichtig ist.

Abs 2

Die vorgesehene Ausnahme ist unzureichend. Zwei Sexarbeitende teilen sich oft einen Arbeitsplatz, um so ihren eigenen Schutz zu verbessern. Es soll darum möglich sein, dass Sexarbeitende zu zweit arbeiten können, ohne dass der Vermieter oder die Vermieterin eine Bewilligung braucht.

Der Absatz ist daher wie folgt neu zu formulieren:

Abs 2: Im Fall nach Buchstabe a ist keine Bewilligung erforderlich, wenn maximal zwei Sexarbeitende sich zwei Arbeitsplätze teilen und nur eine Person Mieterin der entsprechenden Räumlichkeiten ist. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Art 8

Dieser Artikel diskriminiert Sexarbeitende gegenüber anderen Gewerbetreibenden. Zudem dulden

Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer oftmals einen Salon in ihrer Liegenschaft, solange die Nachbarschaft nicht gestört wird, es keine Reklamationen gibt und sie offiziell nicht davon Kenntnis haben. Diese Tolerierung erhöht den Schutz der Sexarbeitenden, da sie so eher im Stadtzentrum arbeiten können und nicht in zentrumsfernen Zonen vertrieben werden. Diese Toleranz der Vermieter und Vermieterinnen würde gemäss den Erfahrungen in anderen Städten massiv abnehmen, wenn die Hauseigentümer für die Vermietung der Lokalität ihre Zustimmung geben müssen. Will ein Hauseigentümer explizit kein Sexgewerbe in seiner Liegenschaft, kann er dies im Mietvertrag entsprechend mit der Mieterschaft vereinbaren.

Art 8: Ersatzlos streichen

Art 10 Abs 3

Die Fluktuation in der Sexarbeit ist sehr hoch. Wechsel des Arbeitsortes nach wenigen Wochen sind häufig. Der Aufwand ein Register während fünf Jahren aufzubewahren, ist deshalb zu gross. Weiter bestehen Bedenken aus Überlegungen des Persönlichkeitsschutzes. Weshalb sollen Daten einer Person, die schon mehrere Jahre nicht mehr in der Sexarbeit tätig ist, noch in solchen Registern gespeichert sein? Auch wenn das Register nicht zentral sondern dezentral bei der BewilligungsinhaberIn aufbewahrt wird, besteht die Gefahr, dass mit diesen Daten Missbrauch betrieben werden kann. Aus den genannten Gründen ist eine Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren für das Register ist zu lang. Generell muss sichergestellt sein, dass die Daten entsprechend der Bestimmungen im Datenschutzgesetz gehandhabt werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es ein Register braucht oder ob allenfalls ein Meldeschein wie dieser in Hotels üblich ist genügen würde.

Art 10 Abs 3: Die im Register aufgeführten Daten müssen während ~~mindestens fünf Jahren~~ **einem Jahr** aufbewahrt werden. Anschliessend sind sie zu vernichten.

Art 11 Abs f

Im Sozialhilfegesetz existiert der Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe d nicht. Von daher ist nicht klar, wer Zutritt zu den Räumen haben soll. Die Zutrittsberechtigung ist zu klären. Aus Sicht der Grünen gibt keinen Grund, weshalb die Leistungserbringer der öffentlichen Sozialhilfe für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten benötigen. Sicherzustellen ist jedoch, dass privatrechtliche Leistungserbringer sowie Institutionen und Personen, die im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention tätig sind, wie die Xenia oder die Aids Hilfe, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten.

Der Absatz ist daher wie folgt neu zu formulieren:

Art 11 Abs f: sicherzustellen, dass private Trägerschaften die im Rahmen von Leistungsverträgen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Fach- und Beratungsaufgaben in der Gesundheitsförderung, der Prävention und Beratung wahrnehmen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen.

Art 18 Abs. 4

Die Kantonspolizei und die Migrationsbehörden haben schon heute die Möglichkeit bei Verdacht eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts einzugreifen. Kontrollen ohne begründeten Tatverdacht durch diese Behörden lehnen die Grünen Kanton Bern ab. Sie widersprechen rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Grundwerten eines liberalen Staates.

Art 18 Abs 4: Ersatzlos streichen

Art 19

Die Grünen Kanton begrüssen es, wenn eine Kommission als beratendes Organ eingesetzt wird. Die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes sollen ausgewertet werden, so dass allenfalls auf diesen Grundlagen Anpassungen vorgenommen werden können.

Art 20

Abs 1. Im Sozialhilfegesetz existiert der Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe d nicht. Es ist nicht klar, welche Leistungserbringer gemeint sind.

Art 21

Abs 3: Dieser Artikel entspricht nicht dem Zweck des Gesetzes wie er in Art 1 definiert ist. Das vorliegende Gesetz ist keine Vorlage gegen den Sozialhilfemissbrauch. Regelungen gegen den Missbrauch von Sozialhilfeunterstützung sind im Sozialhilfegesetz zu verankern.

Art 20 Abs 3 ist deshalb zu streichen.

Art 22 Abs 2

Es ist nicht ersichtlich gegenüber wem die Behörden die Daten bekannt geben müssen.

Art 22 Abs 2 ist neu zu formulieren.

Art 23

Abs 1 Buchstabe d: Im Sozialhilfegesetz existiert der Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe d nicht

Art 25

Die Bestimmungen betreffend Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene müssen in der Verordnung präzisiert werden.

Art 26 (neu dazu genommen)

Die GEF stellt gem. Art. 16 die Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung von Sexarbeitenden im Kanton Bern bereit. Die Grünen Kanton Bern verlangen deshalb, dass die GEF und nicht die POM Beschwerdeinstanz ist. Vorliegend geht es um den Schutz der Sexarbeitenden und ihrer Gesundheit und nicht um ein Polizeigesetz mit Migrationshintergrund.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Monika Hächler
Co-Geschäftsleiterin Grüne Kanton Bern